

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Vorandgegeben
in
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Dezember 1897.

N^o 50.

Inhalt:	1. Konulat - Wesen: Gewerung: — Gewerung zum Vernehmen von Einwohnern-Mitgliedern: — Gewerung Seite 361	3. Stände - Wesen: Gewerung zur Gewerung der Gewerung Gewerung an einwohnende Gewerung in Japan 361
2. Stände - Wesen: Gewerung über Gewerung des Gewerung vom 1. April 1897 bis Ende Dezember 1897: — Gewerung eines Gewerung des Gewerungsgewerung 362	4. Ständes Verwaltung - Wesen: Gewerung des Gewerung für das Deutsche Reich auf das Jahr 1898 363	5. Ständes - Wesen: Gewerung von Gewerung auf dem Gewerungsbereich 363

I. Konulat - Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Georg Kaempfer zum Vize-Konulat in Vinnon (Koslo Vinn) zu ernennen geruht.

Dem mit der einseitigen Verwaltung des Kaiserlichen Vize-Konulats in Vinnon (Vinnon) betrauten Konulat hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vize-Konulats in Vinnon, soweit er polnisches Gebiet umfaßt, und für die Dauer seiner dortigen Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, längstens gültige Aufenthaltsgewerungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konulat in Brisbane Heugler ist die nachgewusste Entlassung aus dem Reichsdiens erteilt worden.